

Gemeinschaftsordnung Park Wildrijck gemäß Artikel 26 der Satzung

Kapitel 1	: Allgemeine Bestimmungen	02
Kapitel 2	: Vorstand, ordentliche Mitgliederversammlung, Finanzen und Mitgliederverzeichnis	03
Kapitel 3	: Verhaltensregeln und Ruheordnung	06
Kapitel 3A	: Bauarbeiten	07
Kapitel 4	: Nutzung des bebauten Grundstücks und Bauvorschriften nach ästhetischen Richtlinien	08
Kapitel 4A	: Regeln Respekt Bau	09
Kapitel 5	: Schranken	10
Kapitel 6	: Erfüllung der Vorschriften	11
Kapitel 7	: Beratungsausschuss	11
Kapitel 8	: Berufung	12
Kapitel 9	: Übergangsbestimmungen	12

Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Gemeinschaftsordnung wurde gemäß den in Artikel 26 der Satzung des genossenschaftlichen Vereins „Park Wildrijck St. Maartenszee U.A.“ (nachstehend „der Verein“ genannt) genannten Bestimmungen und zu deren Ausführung festgestellt.

1.2 Für die inhaltliche Bestimmung der in dieser Gemeinschaftsordnung genannten Begriffe „Park Wildrijck“, „bebautes Grundstück“, „der/die Eigentümer“, „Mitglied“ und „gemeinschaftliche Einrichtungen“ wird auf die in Artikel 1 der Vereinssatzung genannten Definitionen verwiesen.

1.3 Änderungen der Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung, die gemäß den in Artikel 26 der Satzung genannten Bestimmungen festgestellt worden sind, werden in den Text dieser Gemeinschaftsordnung eingearbeitet (keine Addenda).

1.4 Offizielle Verkehrssprache des Vereins ist Niederländisch. Der Vorstand ist allerdings stets bemüht, soviel wie möglich die Kommunikation mit den deutschsprachigen Mitgliedern (auch) in der deutschen Sprache zu realisieren.

1.5 Die Gemeinschaftsordnung wird ins Deutsche übersetzt. Bei etwaigem Unterscheiden zwischen der niederländischen und der deutschen Fassung gilt der niederländische Text der Gemeinschaftsordnung als verbindlich.

Kapitel 2 : Vorstand, ordentliche Mitgliederversammlung, Finanzen und Mitgliederverzeichnis

2.1 Geschäftsordnungen für den Vorstand

2.1.1 Der Vorstand des Vereins und der geschäftsführende Ausschuss tagen so oft wie der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies für erforderlich halten.

2.1.2 Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Sekretär führt die externe Korrespondenz im Namen des Vereins.

2.1.3 Der Schriftführer des Vereins oder dessen Stellvertreter ist für die Verwaltung des Mitgliederverzeichnisses, den internen Schriftverkehr, die Protokollierung der Versammlungen zuständig und berichtet nach Ablauf eines Geschäftsjahres der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich über seine Tätigkeiten.

2.1.4 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, treibt die Forderungen ein, zahlt die Schulden des Vereins und verwaltet die Finanzmittel. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresabschlusses des gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

2.1.5 Die weitere Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes stellt der Vorstand selber fest. Der Vorstand berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über den Geschäftsverteilungsplan.

2.1.6 Der Vorstand des Vereins erstellt gemäß Artikel 12, Absatz 3 der Satzung einen Plan, in dem die Amtszeit der einzelnen Mitglieder festgelegt wird. Im Plan ist vorgesehen, dass diese Amtszeit sich auf drei Jahre beschränkt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bestellt, das ausscheidet, sobald die Amtszeit seines Vorgängers verstrichen ist.

2.1.7 Der Vorstand des Vereins oder mindestens fünf Mitglieder können für einen Posten im Vorstand einen Kandidaten aufstellen. Die Nominierung ist mindestens drei Wochen vor der Sitzung der ordentlichen Mitgliederversammlung anzumelden. Die Kandidatur ist lediglich gültig, wenn gleichzeitig mit der Anmeldung eine vom nominierten Kandidaten unterzeichnete Erklärung vorgelegt wird, in der er seine Nominierung akzeptiert.

2.1.8 Bevor ein Nicht-Mitglied des Vereins zum Vorstandsmitglied ernannt wird, ist der Vorstand verpflichtet zu untersuchen, ob sich nicht im Verein selber potentielle Vorstandsmitglieder befinden, die bereit wären zu kandidieren. Über das Ergebnis der Untersuchung wird der Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung, die die Bestellung des Vorstandsmitgliedes beschließt, ausführlich unterrichtet.

2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung

2.2.1 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch eine im Schaukasten ausgehängte Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 4 Monaten und auch innerhalb dieser Frist auf der Website des Vereins veröffentlicht. In den Artikel 18, Absatz 3 der Satzung genannten dringen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

2.2.2 Das Datum der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung und den Tagungsunterlagen der entsprechenden Sitzung, werden per E-Mail (wenn eine E-Mail-Adresse den Vorstand bekannt ist) an alle Mitglieder geschickt. Die entsprechenden Tagungsunterlagen sind auch auf der Website des Vereins veröffentlicht. Mitglieder, die keine Internet-Verbindung haben, können auf Versuch die Dokumente in ihrem Briefkasten von Park Wildrijck empfangen, im übrigen werden keine Sitzungsunterlagen auf Papier verschickt.

2.2.3 Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Die Gegenstände der Tagesordnungen werden kurz erläutert, es sei denn, dass diese Gegenstände nach Ermessen des Vorstandes keiner Erläuterung bedürfen.

2.2.4 Vorschläge der Mitglieder nach Artikel 18, Absatz 4 der Satzung werden, vorausgesetzt, dass sie fristgerecht eingegangen sind, zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt. Dies gilt auch für alle anderen Themen, es sei denn, dass der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung dagegen Einspruch erhebt.

2.2.5 Sämtliche Gegenstände der Tagesordnung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung nach einem entsprechenden Vorschlag des Vorstandes beschließt, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

2.2.6 Der Vorstand führt eine Anwesenheitsliste, in der die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung (bzw. die Anwesenheit der Sonderbevollmächtigten nach Artikel 19, Absatz 2 der Satzung) sowie die Zahl der jeweils abzugebenden Stimmen vermerkt werden. Zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung und jeweils auf Verlangen während der Sitzung wird mitgeteilt, wie viele Stimmen insgesamt rechtswirksam abgegeben werden können.

2.2.7 Die in Artikel 19, Absatz 4 der Satzung genannten Abstimmungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen folgendermaßen:

2.2.7.1 Vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung – oder sollte es einige Nachzügler geben, während der Sitzung – erhalten die stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren Sonderbevollmächtigte gemäß Artikel 19, Absatz 2 der Satzung) pro abzugebende Stimme zwei Stimmzettel: einen grünen (Jastimme), und einen roten (Neinstimme).

2.2.7.2 Eine mündliche Abstimmung (Artikel 20, Absatz 2 der Satzung) erfolgt durch Handzeichen und zwar so, dass die Stimmzettel (in der gewünschten Farbe) mit der Hand gezeichnet werden.

2.2.7.3 Eine schriftliche Abstimmung (Artikel 20, Absatz 2 der Satzung) erfolgt durch Stimmzettel, die eigens dazu verteilt werden und die anschließend beim Vorstand abzugeben sind.

2.2.7.4 Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die ordentliche Mitgliederversammlung *einstimmig* beschließen, auf das formelle Abstimmungsverfahren zu verzichten. Die Akklamation ersetzt in diesem Falle die vorschriftsmäßige Abstimmung.

2.3 Finanzen

2.3.1 Der in Artikel 11 der Satzung des Vereins genannte Beitrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Rechnungsausstellungsdatum zahlbar. Wenn nicht oder zu spät bezahlt wird, ist das Mitglied ohne Mahnung oder Inverzugsetzung von Rechtswegen im Verzug und schuldet Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Zinsen für Verbraucher pro Monat ab dem Zeitpunkt, er in Verzug gekommen ist bis zum Zeitpunkt der Bezahlung. Ein Teil eines Monats gilt dabei als ein ganzer Monat. Sämtliche Kosten des Inkassos sowie sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds. Für die außergerichtlichen Kosten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 15% des Forderungsbetrages berechnet.

2.4 Das Mitgliederverzeichnis

2.4.1 Die Mitglieder werden unter Angabe ihrer Adressen und des Beginndatums ihrer Mitgliedschaft in das Verzeichnis der Mitglieder eingetragen.

2.4.2 Zudem werden darin die Eigentumsart nach Maßgabe des Artikels 1, d. der Satzung sowie die Eigentumserwerbsart verzeichnet.

2.4.3 Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen ist ausschließlich der Vorstand des Vereins zur Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis berechtigt.

2.4.4 Findet Artikel 18, Absatz 5, Satz 4 der Satzung Anwendung, so ist der Schriftführer verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über Namen und Adressen zu erteilen. Diese dürfen lediglich zum Zwecke einer Einberufung einer Mitgliederversammlung benutzt werden. Die Empfänger dürfen diese Informationen nicht vervielfältigen. Nach Benutzung sind die Namen und Adressen sofort dem Schriftführer zur Vernichtung wieder zurückzugeben.

Kapitel 3 : Verhaltensregeln und Ruheordnung

3.1 Dieses Kapitel gilt für alle Mitglieder und diejenigen, die bei ihnen wohnen auch für Mieter und diejenigen, die mit ihnen wohnen, sowie die Besucher des Parks. Ungeachtet des Vorstehenden, muss jede Person die den Park betritt sich an diese Regeln halten. Ein entsprechender Schild wird an den Eingängen zum Park und auch auf der Website angezeigt, auf denen diese Vorschriften zusehen sind.

3.2 Es wird jedem untersagt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden oder sich sittenwidrig zu verhalten.

3.3 Es ist verboten, ein unvernünftiges hindere jeglicher Art auszuüben bei anderen Benutzern vom Park und auch ein angemessenes Maß an Ruhe in acht zu nehmen, die Zustimmung von Nachbarn zählt nicht, das Ruhe verbot gilt van 22.00 Uhr abends bis 08.00 Uhr morgens.

3.4 Fahnen auf oder in der Nähe der Bungalows sind verboten.

3.5 Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art auf dem Gelände des Parks Wildrijck (unter Einschluss der Wassergräben) abzuladen, zu hinterlassen oder – eventuell über den Abwasserkanal – zu entsorgen. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Haus-, Sperr- und Garten-Biomüll soweit den nachstehend in Artikel 3.6 genannten Bestimmungen nachgekommen wird. Schutt, Giftmüll und Bauschutt werden nicht als Hausmüll betrachtet.

3.6 Jeder hat seinen Müll für die Anwohner unsichtbar, geruchsfrei usw. wegzuräumen. Der übliche Hausmüll kommt in geschlossenen Müllsäcken in den dafür bestimmten Abladeplätzen. Glas Papier und Kunststoff müssen in das dafür vorgesehene Glas, Papier und Kunststoff-Müllcontainer (falls vorhanden) deponiert werden. Sperrmüll sollte in den vorgesehenen Sperrmüll –Behälter abgelagert werden. Gartenabfälle müssen in dem zugewiesenen Platz für kompostierbare Abfälle abgelagert werden.

3.7 Hunde sind erlaubt, aber diese müssen auf den Wegen, Parkplätzen und öffentliches Grün an der Leine gehalten werden. Kot sollte sofort entfernt werden (Reinigungspflicht).

3.8 Soweit im Nachfolgenden nicht anders bestimmt, gelten auf dem Gelände des Parks Wildrijck die üblichen Verkehrsvorschriften. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge von 15 km/h. Kraftfahrzeuge sind auf den Spazierwegen nicht erlaubt. Fahrräder dürfen auf den Spazierwegen lediglich im Schritttempo fahren. Das Parkgelände ist für Reiter verboten.

3.9 Kraftfahrzeuge sind auf den Parkplätzen abzustellen und zwar gemäß den Parkvorschriften (siehe Schaukasten). Anhänger sind so vor oder hinter dem Wagen zu parken, dass sie nicht unnötigerweise Parkraum in Anspruch nehmen. Es ist verboten Wohnwagen u.Ä. auf dem Gelände des Parks Wildrijck zu parken. Der Vorstand kann auf Versuch einen Antrag zustimmen.

3.10 Falsch geparkte Fahrzeuge können durch den Vorstand auf Kosten des Besitzers entfernt werden oder mit einer Parkkralle festgesetzt werden. Auch folgt gleich eine Bekanntmachung im Postkasten und auf der Website. Nach der Bekanntmachung hat der Besitzer noch drei Monate die Zeit, das Fahrzeug zu erweitern.

Danach muss ein festgesetzter Preis: Geldstrafe von € 300,- bezahlt werden und nach der Bezahlung kann dann (möglich) die Krall pralle entfernt werden.

Nach dem Zeitraum von drei Monaten, auf die oben Bezug genommen wird, hat der Besitzer von seinem Fahrzeug Abstand genommen und das Fahrzeug wird dann auf seine Kosten vernichtet werden

3.11 Fahrzeuge, die unbenutzt im Park geparkt stehen, werden nach 6 Monaten und nach dem Ermessen des Vorstands, durch den Vorstand auf Kosten des Besitzers entfernt werden. Am Kasten im Posthaus und über die Website wird bekannt gemacht, dass der Besitzer innerhalb von 3 Monaten sein Fahrzeug zu entfernen hat. Nach dem Zeitraum von 3 Monaten, auf die oben Bezug genommen wird, wird auf eigenen Kosten sein Fahrzeug erweitert oder vernichtet werden.

3.12 Spielen in den Wassergräben und an den Ufern ist verboten.

3.13 Es ist verboten den Bungalow an eine dritte Person weiterzugeben für andere Zwecke dann Erholungszwecken.

3.14 In niederländischer und deutscher Sprache abgefasste Zusammenfassungen dieser Verhaltensregeln und Ruheordnung werden im Schaukasten ausgehängt. Dieser Text ist allerdings ausschlaggebend.

Kapitel 3A : Bauarbeiten

3A.1 Ungeachtet der Bestimmungen von Kapitel 4 (Nutzung des bebauten Grundstücks und Bauvorschriften nach ästhetischen Richtlinien) der Bau sollte in Park Wildrijck durch den Eigentümer rechtzeitig vorher an den Vorstand berichtet werden, mit Ausnahme von kleinen Bauarbeiten die nicht von Bedeutung-Hinderung sind,

3A.2 In den Monaten Juli und August können keine Bauarbeiten durchgeführt werden, die Unannehmlichkeiten verursachen können. Das gleiche gilt auch in den anderen Monaten des Jahres, an Sonn- und Feiertagen.

3A.3 Platzierung Materialien auf Parkplätzen ist erlaubt, vorbehaltlich der vom Vorstand festgelegten Bedingungen. Nach Abschluss der Arbeiten müssen Restmaterialien aus dem Park entfernt werden und muss dann die zur Lagerung verwendeten Oberflächen sauber hinterlassen werden.

3A.4 Die Lagerung von Abfällen (wie Schutt, Holz, etc.) in dem Maße, dass ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 3.5 während der Dauer des Baus auf den privaten Grundstücken liegt und für den privaten Gebrauch bestimmt ist, diese Abfälle müssen dann entfernt werden spätestens am Ende des Aufbaus. Die Lagerung von Bauschutt wird nicht an anderer Stelle auf Park Wildrijck gestattet.

3A.5 Die Bauarbeiten, wenn auch vorzeitig unterbrochen, dürfen nie länger als sechs Monate dauern.

3A.6 Der Vorstand kann auf Antrag des Betroffenen aus dringenden Gründen, Zustimmung geben.

Kapitel 4 : Nutzung des bebauten Grundstücks und Bauvorschriften nach ästhetischen Richtlinien

4.1 Die Eigentümer sollen das dem Sondernutzungsrecht unterliegende Teilgrundstück bebauen und als bebautes Grundstück gemäß den gesetzlichen Vorschriften instandhalten. Im Falle von Wiederaufbau, Renovierung, Umbau, Abbruch oder Errichtung neuer Baulichkeiten sind diese Vorschriften ebenfalls zu beachten.

4.2 Das dem Sondernutzungsrecht unterliegende Teilgrundstück sowie darauf errichtete oder zu errichtende Bauten sollen jederzeit den ästhetischen Anforderungen gerecht werden und dürfen den Erholungscharakter des Parks nicht beeinträchtigen. Der Vorstand ist berechtigt, diesbezüglich Anweisungen mit Bindungswirkung zu erteilen.

4.3 Es ist für alle verboten um für Alleingebrauch bestimmten Boden zu bebauen und Arbeiten zu verrichten oder ein Unternehmen ausüben, die nach Auffassung des Vorstandes, Gefahr, Schäden oder Belästigung können verursachen und Beschwerden geben bei dem Wohlbefinden und der Erholung.

4.4 Der Vorstand ist berechtigt, die Entfernung von Bäumen und Sträuchern, die sich auf dem, den Sondernutzungsrecht unterliegenden Teilgrundstück befinden, zu fordern, wenn diese für die Anwohnerschaft - unter Einschluss der gemeinschaftlichen Einrichtungen - hinderlich sind. Sollte der betreffende Eigentümer innerhalb der dazu gesetzten Frist der Aufforderung nicht nachkommen, so ist der Vorstand berechtigt, eigenmächtig die Bepflanzung auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers entfernen zu lassen, wonach die entfernte Bepflanzung auf dem dafür bestimmten Müllabladepplatz abgeladen wird.

Kapitel 4A : Regeln Respekt Bau

4A.1 Unverändert von bestimmten Kapitel 4 (Nutzung des bebauten Grundstücks und Bauvorschriften nach ästhetischen Richtlinien), ohne vorherige Erlaubnis vom Vorstand ist es verboten, wesentliche Änderung des äußeren Ansehens des Bungalows zu machen. Es wird keine Erlaubnis erteilt werden, wenn die vorgeschlagene Änderung des einheitlichen Charakters des Bungalows oder nach dem Ermessen des Vorstands nicht (mehr) die angemessenen Forderungen des Gebäudes gerecht wird.

4A.2 Ausbau / Bau Erweiterungen dürfen nicht zu nahe an den Fenstern der Nachbarn oder an der Grenze ohne Zustimmung des Vorstands, gebaut werden. Es sollte mindestens 2 m von der Grenze mit den Nachbarn entfernt sein, auch hier hat die Zustimmung der Nachbarn keinen Einfluss auf diesem Verbot.

4A.3 Ausbau / Bau Erweiterungen in dem Vorgarten sollte nicht zu nahe an den Wegen gemacht werden. Von der ursprünglichen Fassade des alten Gebäudes gemessen, können die Ausgangspunkte / bis zu 3,5 Meter in Richtung des Gehwegs vorstehen.

4A.4 Vor den Bungalows dürfen kleine Zäune, Sträucher und / oder Hecken gesetzt werden, aber keine Zäune oder andere undurchsichtige Zäune, die höher sind als 1 Meter.

4A.5 Es sollte nicht höher gebaut werden als das ursprüngliche Gebäude.

4A.6 Die Dachumrandung vom Bungalow sollte in der Farbe weiß oder schwarz durchgeführt werden. Die Türen, Fensterrahmen sollten auch in weiß, schwarz oder naturell durchgeführt werden. Der Vorstand kann eine Zustimmung gewähren, vorausgesetzt dass die ausgewählte Farbe im normalen Farbmuster des Parks passt.

4A.7 Ausbau /Bauerweiterungen müssen in der bestehenden Steinsorte des Bungalows aufgemetseld und kombiniert werden. Dieses sollte auch mit Dachumrandung und den Fensterrahmen gemacht werden.

4A.8 Das Mauerwerk Front- und Seiten (Ansicht Nachbarn und Passanten) sollte nicht übermalt werden.

4A.9 Anbauen von separaten Nebengebäuden (Schuppen und dergleichen) im Garten ist nicht erlaubt.

4A.10 Die Platzierung von Klimaanlage an den Vor- und Seitenwänden des Bungalows ist nicht erlaubt. Jede Platzierung an anderen Stellen, kann für den Nachbarn zur Störung führen.

4A.11 Es ist verboten, den Regenwasserabfluss der Bungalows an die gemeinschaftliche Kanalisation anzuschließen. Vorbehaltlich der Bestimmung in Paragraf 6.3 ist der Vorstand berechtigt, dazu aufzufordern, dass ein hierfür bestimmter, verbotener Anschluss entfernt wird. Falls der betreffende Eigentümer versäumt, bis zu einem diesbezüglich gestellten Termin der Aufforderung

nachzukommen, ist der Vorstand berechtigt, diesen Anschluss in eigener Regie, auf Kosten des Eigentümers, rückgängig zu machen.

4A.12 Das Anbringen von Sonnenkollektoren auf dem Dach des Bungalows ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Um Geräusch- und Sichtbelästigung einzuschränken, wird ausschließlich nach einer vorab beim Vorstand beantragten Zustimmung genehmigt, maximal 10cm über den Dachrand hinauszubauen, wenn gleichzeitig minimal 80cm Abstand zum Dachrand eingehalten werden. Dies gilt für alle Dachränder. Also auch für den Dachrand, der an den eigenen Garten grenzt. Folge hiervon wird sein, dass von den Kollektoren, ausgehend von einem Abstand von 20m und einer Sichtlinie von 1,80m Höhe, 4 cm gesehen werden können. Es ist nicht erlaubt, den Dachrand zu erhöhen, um dadurch mehr Bauhöhe zu gewinnen.

4A.13 Der Vorstand kann auf Versuch einer betroffenen Person von diesen genannten Bestimmungen absehen.

Kapitel 5 : Schranken

5.1 Es ist verboten, die Schranken auf der Vorderseite des Parks Wildrijk zweckwidrig zu benutzen oder zu beschädigen.

5.2 Lediglich Mitglieder dürfen die Schranken auf der Vorderseite des Parks Wildrijk benutzen. Sie sind berechtigt, Dritten zur vorübergehenden Nutzung der Schranken einen Schlüssel zu geben. Der Vorstand ist berechtigt, im Hinblick auf die Ordnung, Ruhe und die Lebensqualität im Park Wildrijk, die Nutzung der Schranken durch einen oder mehrere Dritte zu untersagen. Beschädigt ein Dritter die Schranken, so haftet das betreffende Mitglied, das dem Dritten die Nutzung der Schranken ermöglichte, für den entstandenen Schaden gesamtschuldnerisch.

5.3 Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Dritten eine Sondergenehmigung zur Benutzung der Schranken zu erteilen.

5.4 Die Schranken sind nur mit den, vom Vorstand den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Schlüsseln zu bedienen. Diese Schlüssel sind Eigentum des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, für die Abgabe der Schlüssel einen einmaligen Beitrag zu verlangen.

5.5 Der Vorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt Mitgliedern, die nicht (mehr) über die bereits gemäß Artikel 5.4 abgegebenen Schlüssel verfügen, zusätzliche Schlüssel zur Verfügung zu stellen, und zwar solange der Vorrat reicht. Zu jeder Zeit soll der Verein über genügend Schlüssel für Notfälle verfügen können.

5.6 Jedes neue Mitglied hat selber dafür zu sorgen, dass es die Schlüssel von seinem Rechtsvorgänger erhält. Der für die Schlüssel geleistete Beitrag wird *nicht* zurückgezahlt. Zahlung eines neuen Beitrages für die Schlüssel ist nicht erforderlich. Wenn die Übergabe der Schlüssel aus welchem Grund auch immer nicht erfolgt, so kann das neue Mitglied nicht die Abgabe von Ersatzschlüsseln durch den Vorstand geltend machen, dies unbeschadet der in Artikel 5.5 genannten Bestimmungen.

5.7 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Schlüssel beim Vorstand abzugeben.

Kapitel 6 : Erfüllung der Vorschriften

6.1 Unbeschadet der Pflicht, die obengenannten Richtlinien und Vorschriften zu erfüllen, obliegt es den Mitgliedern, dafür zu sorgen, dass ihre Gäste sowie ihre Mieter und deren Gäste und Besucher der obengenannten Personen sich an die in dieser Gemeinschaftsordnung genannten Richtlinien und Vorschriften halten.

6.2 Im Falle einer Verletzung der in Kapitel 3, 3A und 5 genannten Bestimmungen hat das betreffende Mitglied eine Geldbuße von höchstens € 1.500,-- zu zahlen, soweit der Vorstand dies beschließt.

6.3 Im Falle einer Verletzung der in Kapitel 4 und 4A genannten Bestimmungen hat das betreffende Mitglied eine Geldbuße von höchstens € 20.000,-- zu zahlen, soweit der Vorstand dies beschließt.

Kapitel 7 : Beratungsausschuss

7.1 In der Mitgliederversammlung werden Kommissionsmitglieder ernannt und entlassen, auf Vorschlag des Beirats der Kommissionsmitglieder, die aus drei Mitgliedern besteht.

7.2 Die Kommission kann auf Antrag des Vorstands oder auf eigene Initiative, den Vorstand schriftlich die verschiedenen Meinungen in allen Belangen, die Park Wildrijk beeinflussen regeln.

7.3 Der Vorstand ist verpflichtet in den folgenden Fällen, eine Stellungnahme der Kommission zu fragen.

- a. Wenn der Vorstand eine negative Entscheidung über einen Antrag nimmt, wie in Artikel 3A.6, 3.9 und 4A.11 dargelegt.
- B Wenn der Vorstand beabsichtigt verbindliche Anweisungen zu in 4.2 Artikel genannten Beschreibungen, geben will.
- c. Wenn der Vorstand beabsichtigt, auf die Anwendung von Artikel 4.3 eine Entscheidung zu treffen
- d. Wenn der Vorstand beabsichtigt, einen Anspruch nach Artikel 4.4 zu machen.
- e. Wenn der Vorstand eine Geldstrafe beabsichtigt zu geben, wie in den Artikeln 6.2 und 6.3.
- f. Wenn der Vorstand beabsichtigt, ein eindrucksvolles Verbot in Artikel 5.3 festzulegen.

7.4 Außer in Fällen in denen es nicht angemessen gewartet werden kann, entscheidet der Vorstand, eine Stellungnahme der Kommission ist dann nicht erforderlich. Alle Unterlagen werden dann später an der Kommission zugestellt werden.

7.5 Der Beratungsausschuss beruft vor Abgabe seines Gutachtens eine Sitzung ein zur Anhörung des Vorstandes, des betreffenden Mitgliedes und möglicher direkt anderer Beteiligter, die dann jeweils ihren Standpunkt erläutern können.

7.6 Beschließt der Vorstand entsprechend dem vom Ausschuss gegebenen Gutachten, so genügt es, das Gutachten dem Beschluss bei zuheften. Weicht der Beschluss des Vorstandes vom Gutachten ab, so hat der Vorstand seinen Beschluss zu begründen.

7.7 Vorstandsentscheidungen, und die Meinungen von der Kommission Beratung, werden dann per E-Mail (wenn eine E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt ist) oder dem Mitglied schriftlich und direkt angeliefert. Davon wurde schon berichtet, auf der Website von Park Wildrijk.

7.8 Der Verein übernimmt die Kosten des Beratungsausschusses.

Kapitel 8 : Berufung

8.1 Ein jeder, der direkt mit einer Vorstandsentscheidung nicht zufrieden ist, kann wie zuvor in Artikel 7.3 möglicherweise in Berufung gehen und es wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

8.2 Der Antrag von einer begründeten Beschwerde, muss innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung eingereicht werden, über die zuvor unter 7.7 bekannt gemacht ist. Die Beschwerde wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

8.3 Der Beschluss des Vorstandes wird unwiderruflich als bindend, wenn nicht fristgerecht Berufung eingelegt worden ist, oder wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Berufungsklage zurückgewiesen hat.

8.4 Sollte die ordentliche Mitgliederversammlung den Beschluss des Vorstandes aufheben, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Angelegenheit. Gegen den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung kann keine Berufung eingelegt werden, unbeschadet der in Artikel 2.14 und 2.15 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) genannten Bestimmungen.

Kapitel 9 : Übergangsbestimmungen und offiziellen Titel

9.1 Die Vorschriften und Richtlinien dieser Gemeinschaftsordnung sind gemäß den in Artikel 26 und 24 der Satzung genannten Bestimmungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **1. April 2023** festgelegt worden und werden am nächstfolgenden Tag verbindlich.

9.2 Mit Inkraftsetzung dieser Gemeinschaftsordnung erlöschen alle anderen Vorschriften und Regelungen des Vereins. Diese Gemeinschaftsordnung ist bekannt unter dem Namen: „Gemeinschaftsordnung Park Wildrijk April 2023“.